

**Einordnung des Koalitionsvertrags „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD durch die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKSF) für das Themenfeld sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend**

**669-672: „Wir stärken den Gewaltschutz in der Behindertenhilfe. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen werden wir auf Grundlage der Evaluationen zum Bundesteilhabegesetz dessen Umsetzung und Ausgestaltung beraten.“**

Wir begrüßen die Bestrebungen, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu stärken. Die zukünftige Bundesregierung steht in der Verantwortung, eine umfassende und wirksame Strategie zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz zu entwickeln und konsequent umzusetzen. Eine solche muss konkrete Maßnahmen beinhalten, welche die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in den Blick nehmen und unter Partizipation von Selbstvertreter\*innen entwickelt und umgesetzt werden. Wir schließen uns den Forderungen des Deutschen Behindertenrats an und unterstreichen die Notwendigkeit barrierefrei zugänglicher Schutzräume und Beratungsangebote. Zudem braucht es geregelte und verbindliche Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe, die einer Kontrolle und einem Monitoring unterliegen, sowie interne und externe Beschwerdestellen. Prävention muss zudem strukturell verankert und nachhaltig gefördert werden, um einen effektiven Gewaltschutz sicherzustellen.

**2046-2050: „Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung ist eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung unumgänglich, weshalb wir eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder einsetzen. Den Opferschutz im Strafprozess werden wir verbessern und erleichtern insbesondere die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen.“**

Strafprozesse stellen für viele Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend eine erhebliche Belastung dar und sind häufig mit retraumatisierenden Erfahrungen verbunden. Der derzeitige Umgang im Strafverfahren wird Betroffenen oftmals nicht gerecht. Damit die Rechte und Bedürfnisse betroffener Personen berücksichtigt werden, ist die Partizipation dieser sowie von Fachberater\*innen aus spezialisierten Beratungsstellen in einer entsprechenden Kommission unverzichtbar. Nur so kann ein sensibler und betroffenenorientierter Umgang im Strafverfahren gewährleistet werden.

**2880-2883: „Wir reformieren das Cyberstrafrecht und schließen Strafbarkeitslücken, zum Beispiel bei bildbasierter sexualisierter Gewalt. Dabei erfassen wir auch Deep Fakes und schließen Lücken bei deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten. Wir verschärfen die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Plattformen, insbesondere bei systemischen Mängeln bei der Entfernung strafbarer Inhalte.“**

Positiv hervorzuheben ist, dass Sicherheitslücken bei bildbasierter sexualisierter Gewalt geschlossen werden sollen und „Deep Fakes“ (durch künstliche Intelligenz verfälschte Inhalte, die realistisch wirken) explizit mitgedacht werden. Die genannten erweiterten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Plattformen begrüßen wir ebenfalls. Dennoch halten wir es für sinnvoll, bereits bei der Entwicklung wirksamer präventiver Maßnahmen

anzusetzen. Denn Ziel muss es sein, die Verbreitung solcher Inhalte von vornherein zu verhindern.

**2904-2909: „Bei Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts werden wir uns vom Wohl des Kindes leiten lassen. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen. Bei künftigen Änderungen im Unterhaltsrecht stellen wir sicher, dass diese nicht zulasten der Kinder oder hauptlasttragenden Eltern gehen und eine stärkere Verzahnung des Unterhaltsrechts mit dem Steuer- und Sozialrecht beinhalten.“**

An dieser Stelle im Koalitionsvertrag wird eine zentrale Problemlage betroffener Familien im Spannungsfeld von häuslicher Gewalt, Sorge- und Umgangsrecht sowie ökonomischer Absicherung adressiert. Die klare Positionierung, häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung anzuerkennen und diese im Sorge- und Umgangsrecht zulasten des gewaltausübenden Elternteils zu berücksichtigen, befürworten wir ausdrücklich. Denn ein konsequenter Schutz des Kindeswohls bedeutet auch den Schutz vor weiteren potenziell traumatisierenden Kontakten mit dem gewaltausübenden Elternteil. Zudem ist es dringend notwendig, dass Reformen im Unterhaltsrecht nicht zu Lasten der Kinder oder des Elternteils gehen, die die Hauptverantwortung für deren Betreuung übernehmen. Die geplante Verzahnung von Unterhalts- mit dem Steuer- und Sozialrecht ist ein wichtiger Schritt, um die ökonomische Situation Alleinerziehender nachhaltig zu verbessern und Armutsrisiken zu senken. Entscheidend hierbei ist die Umsetzung in der konkreten Gesetzgebung und der Familiengerichtspraxis.

**2917-2935: „Wir wollen Gewaltkriminalität bekämpfen und insbesondere Frauen besser schützen. Deshalb verbessern wir den strafrechtlichen**

**Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei den Tatbeständen von Mord und prüfen dies bei gefährlicher Körperverletzung und schwerem Raub. Wir verschärfen den Tatbestand der Nachstellung und den Strafraumen für Zuwiderhandlungen nach dem Gewaltschutzgesetz und schaffen bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen im Gewaltschutzgesetz für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel nach dem sogenannten Spanischen Modell und für verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings für Täter. Die Verwendung von GPS-Trackern nehmen wir im Stalking-Paragrafen auf. Hersteller von Tracking-Apps sollen verpflichtet werden, das Einverständnis der Gerätebesitzerinnen und -besitzer regelmäßig abzufragen. Wir prüfen, inwieweit angesichts der gestiegenen Gewaltkriminalität und der Gefährlichkeit gefährliche Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers beziehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als Verbrechen geahndet werden können. Für Gruppenvergewaltigungen wollen wir den Strafraumen grundsätzlich erhöhen, insbesondere bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei Vergewaltigung und bei Herbeiführung einer Schwangerschaft.“**

Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung, den strafrechtlichen Schutz von besonders verletzlichen Personengruppen - insbesondere von Kindern - zu stärken. Sanktionen und Überwachung können eine Rolle im Gewaltschutz spielen, ersetzen aber weder einen effektiven Gewaltschutz noch die Arbeit mit Betroffenen. Entsprechend sind die hier aufgeführten Maßnahmen kritisch zu hinterfragen.

Fußfessel und GPS-Tracker können zwar den Bewegungsradius und Aufenthaltsort von Täter\*innen kontrollieren, geben aber keinerlei Aufschluss

über die Aktivitäten am jeweiligen Aufenthaltsort. Entsprechend sollten die Maßnahmen nicht als Ersatz für einen effektiven Gewaltschutz missverstanden werden. Der Einsatz einer Fußfessel sollte mit der verbindlichen Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training gekoppelt werden. Die Erhöhung des Strafrahmens entfaltet hier eine symbolische Wirkung. Höhere Strafen allein, führen nicht zu weniger Gewalt. Entscheidend sind hier der Ausbau von Ermittlungsstrukturen für die Strafverfolgung sowie die konsequente Unterstützung von Betroffenen. Anti-Gewalt-Trainings sind zu begrüßen, müssen aber inhaltlich fundiert und von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden.

Insgesamt sollte der Fokus auf einem ganzheitlichen Ansatz von Prävention, Schutz und Intervention unter Beteiligung aller relevanten Akteur\*innen liegen. Zudem müssen die Spezifika von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Blick genommen werden.

**2940-2942: „Aus Gründen des Opfer- und Zeugenschutzes prüfen wir, inwieweit bei Akteneinsichtsgesuchen im Strafverfahren auf die Angabe von Wohn- oder Aufenthaltsanschrift bei bestimmten Delikten verzichtet werden kann.“**

Die Prüfung, inwieweit im Rahmen von Akteneinsichtsgesuchen im Strafverfahren auf die Angabe von Wohn- oder Aufenthaltsanschriften verzichtet werden kann, ist dringend notwendig und muss zeitnah umgesetzt werden. Für Betroffene stellt die Offenlegung ihrer Anschrift ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Täter\*innen können das Wissen um die Wohn- oder Aufenthaltsadresse gezielt zur Einschüchterung und Nachstellung nutzen.

**2944-2947: „Der gestiegenen Kinder- und Jugendkriminalität wollen wir entgegenwirken. Sowohl für die Opfer als auch die Täter ist es wichtig, dass die Taten angemessen aufgearbeitet werden. Zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt werden wir eine Studie in Auftrag geben, die auch gesetzgeberische Handlungsoptionen erfasst.“**

Eine Studie zu Kinder- und Jugendgewalt muss Bezüge zu unterschiedlichen Gewaltformen beinhalten. Wichtig ist, dass die Studie insbesondere den Bereich sexualisierte Gewalt dezidiert untersucht und soweit wie möglich abbildet.

**3017-3020: „Künftig muss daher gelten: Bei schweren Straftaten führt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu einer Regelausweisung. Dies gilt insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Volksverhetzung, bei antisemitisch motivierten Straftaten sowie bei Widerstand und einem tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte.“**

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen ein Strafrecht erster und zweiter Klasse aus. Eine Regelausweisung darf nicht als strafrechtliches Instrument missbraucht werden. Zudem bedient sich der betreffende Absatz rechtsextremer und populistischer Narrative und reproduziert stereotype Bilder von migrantisch gelesenen Menschen. Die Perspektive von Betroffenen sexualisierter Gewalt bleibt gänzlich unberücksichtigt und eine differenzierte Betrachtung verschiedener Tätergruppen findet nicht statt.

**3066-3071: „Die Wohnsitzregelung entwickeln wir fort. Wir wollen zum einen geflüchtete Frauen besser vor Gewalt schützen. Für Opfer häuslicher Gewalt wollen wir Erleichterungen bei Residenzpflicht und**

**Wohnsitzauflage schaffen. Zum anderen werden wir die übrigen Ausnahmetatbestände reduzieren, damit die Wohnsitzregelung wieder zur Regel wird und nicht die Ausnahme bleibt. Der Bund wird die Länder und darüber die Kommunen weiterhin bei der Unterbringung von Asylsuchenden finanziell unterstützen.“**

Die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage müssen abgeschafft werden, um beispielsweise den Zugang zu Frauenhäusern zu ermöglichen - ohne das Betroffene im Zweifel gegen die Auflage verstoßen. Die gegenwärtige Rechtslage verhindert, dass geflüchtete Betroffene sich an Orten, die nicht in der Nähe ihres Wohnortes liegen, Hilfe suchen können. Der Schutz vor Gewalt erfordert echte Wahlfreiheit in der Bestimmung von sicheren Wohnorten.

**3148-3151: „Die Frühen Hilfen als wirkungsvolle und zielgenaue Präventionsmaßnahme zur Unterstützung, Begleitung und Beratung von Familien ab der Schwangerschaft stocken wir im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf und erproben modellhaft, wie sie auf Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren ausgeweitet werden können.“**

Die Aufstockung der Frühen Hilfen und die modellhafte Erprobung zur Ausweitung auf Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren befürworten wir grundsätzlich. Dadurch ist es Betroffenen sexualisierter Gewalt möglich, Frühe Hilfen niedrigschwellig erhalten zu können.

**3180-3187: „Wir stärken den Kinder- und Jugendschutz. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden wir weiter verbessern. Wir wollen sicherstellen, dass sich Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt sicher bewegen können. Dazu werden wir eine**

**Expertenkommission einsetzen, um eine Strategie „Kinder und Jugendschutz in der digitalen Welt“ zu erarbeiten und die Umsetzung ressort- und Ebenen übergreifend zu begleiten. Insbesondere Eltern sollen durch gezielte Wissensvermittlung gestärkt werden.**

**Plattformbetreiber und Anbieter werden wir in die Pflicht nehmen, den digitalen Kinder- und Jugendschutz wirksam umzusetzen. Wir setzen uns für verpflichtende Altersverifikationen und sichere Voreinstellungen für Kinder und Jugendliche bei digitalen Endgeräten und Angeboten ein.“**

Die Entwicklung einer ressort- und ebenenübergreifenden Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum durch eine Expert\*innenkommission begrüßen wir grundsätzlich. Wir befürworten zudem die klare Haltung gegenüber Plattformbetreibenden und einer Verpflichtung zu sicherheitsrelevanten Standards. Wichtig ist, dass Prävention und Schutz ganzheitlich, eingebettet in den Gesamtkontext von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, gedacht werden. Eine anonyme Meldestelle im Netz ist notwendig. Außerdem fordern wir die aktive Einbindung von Beratungsstellen und Betroffenen in der Entwicklung und Umsetzung einer Strategie.

**3188-3189: „Den Fonds Sexueller Missbrauch und das damit verbundene Ergänzende Hilfesystem führen wir unter Beteiligung des Betroffenenrats fort.“**

Die Fortführung des Fonds Sexueller Missbrauch unter Beteiligung des Betroffenenrats ist außerordentlich zu befürworten. Der Fonds muss dauerhaft fortgeführt und strukturell abgesichert werden. Die zukünftige Bundesregierung ist aufgefordert, die entsprechenden Richtlinien anzupassen und eine nachhaltige Lösung sicherzustellen, um Betroffene weiterhin angemessen zu unterstützen.



**3189-3194: „Wir begleiten eng die Umsetzung des UBSKM-Gesetzes (Unabhängige Beauftragte für Sexuellen Kindesmissbrauch) in Zusammenarbeit mit Ländern, Trägern und Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht und die Pflicht der Institutionen zur Aufarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass auch gewerbliche und gemeinnützige Anbieter außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen.“**

Auch die enge Begleitung der Umsetzung des UBSKM-Gesetzes unterstützen wir ausdrücklich. Wichtig ist hier insbesondere die Einbindung der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.

**3194-3196: „Wir werden eine Bundesförderung von Childhood-Häusern etablieren. Damit werden regionale, interdisziplinäre und ambulante Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche geschaffen, die körperliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.“**

Die Vielfalt von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist wichtig. Allerdings ist zu beachten, dass neue Angebote mit bestehenden Strukturen verzahnt werden müssen. Bei der Entwicklung müssen bestehende Angebote einbezogen werden.

**3198-3205: „Wir werden den Kinder- und Jugendplan des Bundes weiterentwickeln. Den Kinder- und Jugendplan als zentrales Finanzierungsinstrument für die Kinder- und Jugendarbeit wollen wir in**

**einem ersten Schritt um zehn Prozent besser ausstatten und anschließend die Finanzierung dynamisieren. Wir veranstalten einen nationalen Kinder- und Jugendgipfel, um jungen Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen zu artikulieren, mit Politikerinnen und Politikern zu diskutieren und Schwerpunkte für künftige Kinder- und Jugendpolitik vorzuschlagen. In Orte der Jugendarbeit, Jugendfreizeit und außerschulische Jugendbildungseinrichtungen, Familienzentren oder andere Einrichtungen der Familienbildung soll investiert werden.“**

Die erhöhte Ausstattung des Kinder- und Jugendplans um zehn Prozent sowie die Dynamisierung der Finanzierung befürworten wir - insbesondere vor dem Hintergrund, dass haushalterische Sparmaßnahmen häufig zulasten von Kindern und Jugendlichen gefallen sind. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Kinder- und Jugendgipfels ist positiv zu bewerten und muss auch darüber hinaus fortgesetzt werden.

**3207-3213: „Wir entwickeln eine Strategie „Mentale Gesundheit für junge Menschen“ mit den Schwerpunkten Prävention und Früherkennung psychischer Erkrankungen, insbesondere durch Aufklärung und niedrigschwellige Beratung von Eltern sowie Fortbildung von Pädagogen und Fachkräften. Unser Ziel ist es, die Bereiche Bildung, Jugendhilfe und Gesundheit besser miteinander zu verzahnen. Experimentierklauseln ermöglichen wir. Wir unterstützen die Aufarbeitung der Misshandlungen von Kindern bei Kuraufenthalten zwischen 1950 und 1990 durch die „Initiative Verschickungskinder“.“**

Die Initiative zur Förderung der mentalen Gesundheit junger Menschen begrüßen wir. Essentiell ist dabei, dass spezifische Risiken und Auswirkungen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend systematisch berücksichtigt werden. Die stärkere Verzahnung von Bildung, Jugendhilfe und

Gesundheit bietet die Chance, Betroffene frühzeitig und bedarfsgerecht zu unterstützen. Auch die Aufarbeitung von institutioneller Gewalt bei Kuraufenthalten ist ein wichtiger Schritt zur Anerkennung des Leids der Betroffenen und zur Prävention erneuter struktureller Gewalt.

**3215-3218: „Das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen soll weiterverfolgt werden, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten. Wir werden zeitnah beginnen, gemeinsam mit Ländern und Kommunen unter Einbeziehung des umfangreichen Beteiligungsprozesses eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten.“**

Die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist dringend notwendig, um Unterstützungsleistungen für alle Kinder und Familien niedrigschwelliger und wirkungsvoller zu gestalten.

**3269-3275: „Gewaltfreiheit ist ein Menschenrecht. In Umsetzung der Istanbul-Konvention und der EU3270 Gewaltschutzrichtlinie begleiten wir eng die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und entwickeln die Gewaltschutzstrategie des Bundes zu einem Nationalen Aktionsplan fort. Wir ergreifen weitere Schutzmaßnahmen für betroffene Frauen: Die Präventions-, Aufklärungs- und Täterarbeit verstärken wir und stärken die Koordinierungsstelle Geschlechtsspezifische Gewalt in ihrer Arbeit. Die anonyme Spurensicherung soll es Betroffenen ermöglichen, dass Spuren ohne Strafanzeige gesichert werden können.“**

Auch die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und die Entwicklung der Gewaltschutzstrategie in einen Nationalen Aktionsplan befürworten wir. Entscheidend sind auch hier letztendlich konkrete Maßnahmen für eine

effektive Umsetzung, die im vorliegenden Koalitionsvertrag kaum benannt und ausgeführt werden.

**3755-3760: „Wir setzen uns auf allen Ebenen entschieden für einen Sport frei von Belästigung, Gewalt und Missbrauch ein. Deshalb führen wir den Aufbau des Zentrums Safe Sport für den Spitzensport fort und nutzen Synergien für den Breitensport. Es soll ein abgestimmtes Zuständigkeitssystem zwischen dem organisierten Sport und dem Zentrum geben. Ein Bundesprogramm gegen Extremismus und Antisemitismus im Sport wird fortgeführt. Wir unterstützen weiterhin die erfolgreiche Arbeit von Makkabi Deutschland.“**

Wir setzen uns für Präventionsmaßnahmen, Schutzkonzepte, unabhängige Anlaufstellen und Unterstützung durch Fachberatung im Breitensport ein. Deshalb begrüßen wir das Vorhaben und den Aufbau des Zentrums Safe Sport. Das Thema muss in allen Einrichtungen des Leistungs- und Breitensports ernstgenommen werden. Wichtig ist auch hier die Partizipation von Betroffenen sowie die Einbeziehung der Fachpraxis von Fachberatungsstellen.

**4115-4117: „Wir setzen uns dafür ein, die VN-Resolution 1325 „Frauen, Frieden, Sicherheit“ und die VN4116 Frauenrechtskonvention konsequent umzusetzen und weiterzuentwickeln. Wir setzen uns ein für eine EU-weite Ratifizierung der Istanbul-Konvention als verbindliche Rechtsnorm gegen Gewalt an Frauen.“**

Wir begrüßen die Umsetzung der VN-Resolution 1325, der Frauenrechtskonvention und die europaweite Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Diese verpflichten die zukünftige Bundesregierung u.a. zur

flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Unterstützungs- und Hilfsstrukturen für Betroffene von Gewalt oder für die Bereitstellung dieser Strukturen zu sorgen. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist auch in Deutschland weiter voranzutreiben.